

RS UVS Steiermark 2005/08/10 30.15-8/2005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.08.2005

Rechtssatz

§ 38 Abs 1 ASchG, wonach "bei der Wartung" von Arbeitsmitteln die Anleitungen der Hersteller zu berücksichtigen sind, regelt somit ausdrücklich nur die Wartung von Arbeitsmitteln und nicht die Durchführung von Reparaturarbeiten. Dass die Anleitungen der Hersteller auch bei Reparaturen an Arbeitsmitteln befolgt werden müssen, geht aus § 33 Abs 1 iVm § 35 Abs 1 Z 2 ASchG hervor. Nach § 33 Abs 1 ASchG sind unter "Benutzung von Arbeitsmitteln" auch Instandsetzungsarbeiten zu verstehen, wobei gemäß § 35 Abs 1 Z 2 leg cit die Bedienungsanleitungen der Hersteller bei jeglicher Benutzung von Arbeitsmitteln einzuhalten sind.

Schlagworte

Arbeitsmittel Wartung Reparatur Benutzung Bedienungsanleitung Hersteller

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at